

Prüfungsmitteilung

Haushalts- und Wirtschaftsführung der Verfassten
Studierendenschaft an der Universität Heidelberg

März 2019

Az.: I-1400Q07200-1501.26



Baden-Württemberg

RECHNUNGSHOF

Inhaltsverzeichnis

Seite

Zusammenfassung	1
1 Ausgangslage	3
1.1 Allgemeines	3
1.2 Prüfungsgegenstand und Umfang	3
1.3 Durchführung der Prüfung	4
2 Prüfungsergebnisse	4
2.1 Grundlagen, Wahlen und Organisation der Verfassten Studierendenschaft....	4
2.2 Finanzwesen	4
2.2.1 Allgemeines	4
2.2.2 Aufwandsentschädigungen.....	5
2.3 Finanzierung der Verfassten Studierendenschaft.....	6
2.4 Kassenwesen/Buchführung	7
2.4.1 Girokonto und Kassenwesen.....	7
2.5 Haushaltsplan und Vollzug	8
2.5.1 Haushaltspläne (Soll).....	8
2.5.2 Vollzug des Haushaltsplans (Ist)	10
2.5.3 Jahresergebnisse	11
2.6 Rücklagenbildung aus Überschüssen.....	11
2.7 Erstellung der Jahresabschlüsse und deren Prüfung	13
2.8 Beschaffungen.....	14
2.8.1 Allgemeines	14
2.8.2 Inventarlisten und Kennzeichnung von Vermögensgegenständen	15
2.9 Notlagenstipendium	16
2.9.1 Aufgaben der Verfassten Studierendenschaft	16
2.9.2 Grundsätzliches	17
2.9.3 Budget und Zahl der Antragsteller	18

2.9.4	Einzelfälle	19
2.9.5	Evaluation der Zuschussvergabe	21
2.9.6	Vollständigkeit von Unterlagen	21
2.9.7	Zuschüsse und Spenden und Sonstiges	21
3	Offene Frage aus dem Schlussgespräch	25

Tabellenverzeichnis

	Seite
Tabelle 1: Einnahmen aus Beiträgen	7
Tabelle 2: Kontostand zum Jahresende	7
Tabelle 3: Einnahmen und Ausgaben in den Haushaltsplänen der Jahre 2014 bis 2017.....	9
Tabelle 4: Einnahmen und Ausgaben 2014 bis 2017 (Ist-Ergebnisse)	10
Tabelle 5: Einstellung in Rücklagen in Euro im Verhältnis zu den VS-Beiträgen (Stand jeweils 31.12. des Jahres)	12
Tabelle 6: Anzahl der Anträge und verausgabte Beträge	18

Abkürzungsverzeichnis

BfH	=	Beauftragte/r für den Haushalt
FinO	=	Finanzordnung
LHG	=	Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg
QSM	=	Qualitätssicherungsmittel
StuRa	=	Studierendenrat
VerfStudG	=	Gesetz zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft
VS	=	Verfasste Studierendenschaft

Zusammenfassung

Der Rechnungshof hat die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Verfassten Studierendenschaft (VS) an der Universität Heidelberg geprüft.

Zuletzt wurde die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Allgemeinen Studierendenausschüsse an den Universitäten im Jahr 2011 geprüft. Die Erkenntnisse wurden in das Gesetzgebungsverfahren zur Einführung der VS eingebracht¹. Die jetzige Prüfung sollte zeigen, wie das Gesetz zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft (VerfStudG) in der Praxis umgesetzt wurde und ob sich dabei Mängel in den Regelungen und in deren praktischen Anwendung ergeben haben.

Das Ergebnis der Prüfung an der Universität Heidelberg lässt sich wie folgt zusammenfassend darstellen:

1. Grundlagen, Wahlen und Organisation

Die VS an der Universität Heidelberg hat sich im Dezember 2013 konstituiert. Sie hat sich eine Organisationssatzung, eine Finanz- und Haushaltsordnung (FinO) sowie eine Beitragsordnung gegeben.

Die Regelungen wurden vom legislativen Organ (Studierendenrat - StuRa) im Mai 2013 beschlossen und vom Rektorat amtlich bekannt gegeben. Die derzeit angewandte FinO ist bis heute nicht genehmigt. Dieser Zustand ist baldmöglichst zu beheben.

Neben dem StuRa wurde die Referatekonferenz als exekutives Organ eingerichtet. Sie besteht aus 2 Vorständen und 17 Fachreferaten (zurzeit nur 13 Referate besetzt). Die für Finanzen wichtigen Positionen des Finanzreferenten und der Beauftragten für den Haushalt (BfH) sind ordnungsgemäß besetzt.

2. Finanz- und Personalwesen

Zur Finanzierung erhebt die VS von den Studierenden einen Beitrag von 7,50 Euro seit dem Sommersemester 2015, der von der Universitätskasse eingezogen und an die VS überwiesen wird. Die VS erzielt bei rd. 29.000 Studierenden je Jahr rund 435.000 Euro

¹ Gesetzentwurf siehe Landtagsdrucksache 15/1600 vom 24.04.2012, Gesetz zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft (VerfStudG) vom 10. Juli 2012, GBl.. S. 457 ff.

Beitragseinnahmen. Der Beitrag ist für die Arbeit des StuRa und der Referate sowie der Fachschaften bestimmt und wird im Verhältnis 60 zu 40 Prozent aufgeteilt.

Die Bewirtschaftung der Mittel erfolgte im Großen und Ganzen ordnungsgemäß. Bei Beschaffungen wurden bei einem Auftragswert von mehr als 150 Euro nicht immer Vergleichsangebote eingeholt. Die Führung der Inventarlisten muss noch verbessert werden.

Stellen sind für die BfH und die Sekretärin (derzeit unbesetzt) vorhanden. Die ehrenamtlichen Vorstände und die Finanzreferenten erhalten seit 2017 Aufwandsentschädigungen.

3. Haushaltsplan und Vollzug

Im Betrachtungszeitraum 2014 bis 2017 hat die VS 1.467.489 Euro Einnahmen erzielt. Nach den inzwischen vorliegenden Abrechnungen hat sie in dieser Zeit 1.343.208 Euro ausgegeben. In diesem Betrag sind allerdings auch die Zuweisungen an die Fachschaften enthalten, die daraus zum großen Teil Rücklagen gebildet haben. Bis Ende 2017 sind so bereits Rücklagen von 541.366 Euro gebildet worden. Das sind 130 Prozent der Jahresbeitragseinnahmen. Die Rücklagen übersteigen damit die in der FinO vorgesehene Höhe von 10 Prozent der Beitragseinnahmen um mehr als das 10-fache.

Die VS muss dringend für den Abbau dieser zu hohen Rücklagen sorgen. Eine Möglichkeit ist ein vorübergehender Verzicht auf Beiträge bzw. eine Absenkung der Beitragshöhe.

4. Jahresabschluss und Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnungen und die Abschlussberichte werden nicht fristgemäß erstellt und der rechtsaufsichtführenden Universität vorgelegt. Zu Beginn der Prüfung lag nur der Abschluss für das Jahr 2015 vor. Aufgrund eines Untreueverfahrens gegen eine frühere Vorsitzende wurden die Abschlüsse der Jahre 2016 und 2017 erst Ende 2018 vorgelegt und im Dezember 2018 geprüft. Ein beauftragter Steuerberater hat seine Aufgaben nicht ordnungsgemäß erfüllt.

Die VS muss dafür sorgen, dass künftig die Jahresabschlüsse fristgerecht erstellt und der rechtsaufsichtführenden Universität zur Entlastung vorgelegt werden.

5. Notlagenstipendium

Bei den von der VS eingeführten Notlagenstipendien für Studierende in Notfallsituationen sollten die Antragsangaben genauer überprüft und die Ausgaben begrenzt werden.

6. Ausblick

Die Prüfung der VS durch den Rechnungshof zog sich über einen längeren Zeitraum hin. Gründe dafür waren u. a. die ständig wechselnden Beteiligten und die nicht vorhandenen Jahresabschlüsse. Durch das 2018 abgeschlossene Untreueverfahren und die nun vorliegenden Abschlüsse 2016 und 2017 einschließlich externer Prüfung hat sich die Situation stark verbessert. In zahlreichen Gesprächen zwischen VS und Rechnungshof konnten Veränderungen angestoßen werden, die eine insgesamt positive weitere Entwicklung erwarten lassen.

1 Ausgangslage

1.1 Allgemeines

Die VS wurde in Baden-Württemberg in den Siebzigerjahren abgeschafft. Mit dem VerfStudG wurde sie im Jahr 2012 als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts wieder eingeführt. Sie ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule (§ 65 Absatz 1 Landeshochschulgesetz - LHG) und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Selbstbestimmung selbst.

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung sind die für das Land Baden-Württemberg geltenden Vorschriften, insbesondere die Landeshaushaltsordnung, entsprechend anzuwenden. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof (§ 65 b LHG).

1.2 Prüfungsgegenstand und Umfang

Gegenstand der Prüfung ist die Haushalts- und Wirtschaftsführung der VS an der Universität Heidelberg in den Jahren ab 2014. Ziel der Prüfung ist es, die Einhaltung von Recht- und Ordnungsmäßigkeit festzustellen und zur Optimierung der Abläufe beizutragen. Anhand von festgestellten Defiziten sollen mögliche Verbesserungen aufgezeigt werden.

1.3 Durchführung der Prüfung

Mit der Durchführung der Prüfung waren [REDACTED] und [REDACTED] beauftragt.

2 Prüfungsergebnisse

2.1 Grundlagen, Wahlen und Organisation der Verfassten Studierendenschaft

Die VS an der Universität Heidelberg hat sich im Dezember 2013 konstituiert. Den rechtlichen Rahmen bilden die Organisationssatzung, die Finanz- und Haushaltsordnung sowie die Beitragsordnung. Die Organisationssatzung sieht einen StuRa als legislatives und eine Referatekonferenz als exekutives Organ vor. Die Referatekonferenz bestand während der Prüfung aus den beiden Vorständen [REDACTED] und [REDACTED] und zurzeit 13 Fachreferaten. [REDACTED] ist zwischenzeitlich ausgeschieden.

Die VS ist in Nähe der Altstadt beim Philosophenweg in der Albert-Ueberle-Straße 3 - 5 untergebracht. Hier sind ausreichend Räume vorhanden, die allerdings aus Sicherheitsgründen teilweise nur eingeschränkt nutzbar sind. Das StuRa-Büro hat eine Außenstelle in der Sandgasse 7. Eine weitere Außenstelle soll im Rahmen der Baumaßnahmen im Neuenheimer Feld eingerichtet werden.

2.2 Finanzwesen

2.2.1 Allgemeines

In der FinO vom 03.06.2014 sind Regelungen zum Finanzreferat und zum/zur BfH, zur Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans, Zahlungen und Buchführung, Finanzentscheidungen, Rechnungslegung/-prüfung/Entlastung enthalten. Der StuRa hat am 05.12.2017 eine Neufassung der FinO beschlossen. Eine der wesentlichen Änderungen war, dass künftig Reisekosten auf Beschluss der bewilligenden Stelle abweichend von den Regelungen des Landesreisekostengesetzes erstattet werden können. Laut Auskunft der VS ist es dadurch künftig möglich, Reisekosten in geringerer Höhe festzusetzen und zu erstatten.

Wesentliche Bestimmungen sind:

- In § 3 (Finanzreferent/-in) sind die Aufgaben des für die Finanzen verantwortlichen Referenten wie folgt beschrieben: Buchführung und Abwicklung des Zahlungsverkehrs, Führen des Kassenbuchs und Prüfen der Kontoauszüge auf ihre Richtigkeit.
- § 4 nennt als Aufgaben für die/den BfH die Überwachung des Haushalts- und Finanzgebarens des StuRa und der Studienfachschaften, die Prüfung der Voraussetzungen für die Auszahlung von Mitteln und die Pflicht Rechenschaft gegenüber dem Finanzreferenten und den Finanzverantwortlichen der Fachschaften abzulegen.

Finanzreferenten sind seit 06.02.2018 [REDACTED] und [REDACTED]. [REDACTED] ist seit 01.11.2017 BfH mit 19,75 Stunden je Woche in EG 10 Stufe 5 TV-L. Zuvor war sie auch Vorsitzende der VS. Bis zum 31.12.2016 waren 2 Sekretärinnen mit zusammen 40 Stunden/Woche beschäftigt. Ihre Aufgaben werden jetzt von den Referaten mit übernommen. [REDACTED] ist als Studentische Hilfskraft mit 45 Stunden im Monat tätig.

Das Rektorat hat die Satzungen gemäß § 65 b Absatz 6 Satz 3 LHG zu genehmigen. Dies ist hinsichtlich der FinO bis heute nicht erfolgt. Auf Nachfrage bei der Universität Heidelberg teilte der zuständige Bearbeiter mit, dass die zuletzt von der VS eingereichte Version der FinO vor einer Vorlage beim Rektorat derzeit noch geprüft wird, einzelne Regelungen anders gefasst und noch mit den Vertretern der VS besprochen werden müssten. Einwände seitens der Universität Heidelberg gibt es noch hinsichtlich einzelner Begrifflichkeiten, der Zuständigkeiten und Kompetenzverteilung zwischen dem/der BfH und dem Finanzreferenten und bzgl. der Darstellung der Jahresrechnung. Gleichwohl wurden die in der FinO niedergelegten Regelungen bei der laufenden Arbeit der VS beachtet.

Im Abschlussgespräch teilte der Vertreter der Universität Heidelberg mit, dass die FinO in Kürze genehmigt werden soll.

2.2.2 Aufwandsentschädigungen

Die erste Aufwandsentschädigungsordnung der VS wurde am 21. April 2015 beschlossen und vom Rektorat am 30. September 2015 genehmigt. Danach konnten Personen, die im Namen oder im Auftrag der Studierendenschaft tätig werden, eine einmalige oder regelmäßige pauschale Aufwandsentschädigung erhalten (§ 24 Absatz 1 FinO). Außer

für die Protokollführung bei Sitzungen und die Mitarbeit bei Wahlen wurden danach keine Entschädigungen gezahlt.

Die Aufwandsentschädigungsordnung wurde 2017 neu gefasst. Sie sieht Ausnahmen für den/die Finanzreferenten/in sowie für die Mitglieder des QSM-Referats (Qualitätssicherungsmittel) vor. Außerdem erhielten die Vorsitzenden eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des BAföG-Höchstsatzes von 735 Euro (Stand 2016). Zum 01.01.2019 wurden die Sätze geändert. Die Vorsitzenden erhalten künftig je 550 Euro, die Vorsitzenden der einzelnen Referate zwischen 50 und 200 Euro. Der Finanzreferent erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 450 Euro. Bei Doppelbesetzung des Amtes erhalten die Personen je 350 Euro je Monat.

Das QSM-Referat erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 200 Euro, welche an die Referenten/innen ausgezahlt wird.

Die Beträge sind in Anbetracht der Zahl der Studierenden bei der Universität Heidelberg angemessen.

Für die Durchführung von StuRa-Sitzungen wird eine Aufwandsentschädigung von 100 Euro gewährt, die anteilig an die beteiligten Mitglieder der Sitzungsleitung ausgezahlt wird.

Bei zentralen Wahlen und Urabstimmungen erhalten Mitglieder der Wahlausschüsse Ersatz ihrer notwendigen Fahrtkosten. Ein Erfrischungsgeld von je 60 Euro je Person für den vollen Wahltag wird den Mitgliedern der Wahlraumausschüsse gewährt.

2.3 Finanzierung der Verfassten Studierendenschaft

Für die Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die VS nach Maßgabe einer Beitragsordnung angemessene Beiträge von den Studierenden (§ 65 a Absatz 5 Satz 2 LHG). Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Beitragsordnung im Rahmen seiner Rechtsaufsicht gemäß § 65 b Absatz 6 LHG am 14. Januar 2015 genehmigt. Der Beitrag für die Arbeit der VS beträgt derzeit 7,50 Euro je Semester. Er ist für die Arbeit des StuRa und der Referate (60 Prozent) sowie für die Arbeit der Fachschaften (40 Prozent) bestimmt. Der Beitrag wird von der Zentralen Verwaltung der Universität Heidelberg eingezogen und dem Konto der VS zugeführt. Laut Ergebnisrechnungen wurden auf das Konto der VS in den einzelnen Jahren die in Tabelle 1 dargestellten Beitragseinnahmen überwiesen:

Tabelle 1: Einnahmen aus Beiträgen

Jahr	2014	2015	2016	2017
Beitragseinnahmen in Euro	414.135	444.885	446.434	416.701

Über das Konto der VS wird auch die Umlage für die Sockelfinanzierung des Semester-tickets und die Finanzierung der Abend- und Wochenendregelung für den Verkehrsver-bund Rhein-Neckar abgewickelt.

Laut Auskunft der Finanzreferenten der VS erfolgte die Überweisung der Beträge durch die Universität Heidelberg bis zum Sommersemester 2018 ohne Mitteilung der Bemessungsgrundlagen. Eine Überprüfung der Richtigkeit der Höhe der überwiesenen Mittel war bis dahin durch die VS ist nicht möglich. Dies hat sich inzwischen geändert. Die Universitätsverwaltung hat erstmals zum Wintersemester 2018/2019 die Beträge aufgeschlüsselt mitgeteilt. Es wurden auch verbindliche Überweisungstermine vereinbart.

2.4 Kassenwesen/Buchführung

2.4.1 Girokonto und Kassenwesen

Die VS hatte zunächst ein Girokonto bei der Ethikbank Eisenberg (Thüringen) eingerichtet. Zwischenzeitlich wird das Konto bei der Volksbank Heidelberg geführt. Die Kontostände zum Jahresende zeigt Tabelle 2.

Tabelle 2: Kontostand zum Jahresende

Jahresende	2014	2015	2016	2017	2018
Kontostand in Euro	336.282	470.948	616.349	700.055	423.000

Eine Handkasse gibt es nicht. Finanzielle Transaktionen (Überweisungen, Vorschüsse usw.) erfolgen bargeldlos über das eingerichtete Girokonto auf Konten der Empfänger.

Die Buchführung erfolgt mithilfe von Excel. Hier werden die Ein- und Auszahlungen erfasst. Neben den Buchungslisten wird eine Inventarliste zentral geführt.

2.5 Haushaltsplan und Vollzug

2.5.1 Haushaltspläne (Soll)

Die Grundlagen zur Aufstellung des Haushaltsplans sind in § 5 FinO geregelt. Danach wird der Haushaltsplan unter Berücksichtigung der Aufgabenerfüllung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit von dem Finanzreferenten in Zusammenarbeit mit der Referatekonferenz und dem/der BfH jeweils für ein Haushaltsjahr aufgestellt.

Der Haushaltsplan beinhaltet alle zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Einnahmen und Ausgaben. Er muss für jedes Haushaltsjahr ausgeglichen sein. Über- und außerplanmäßige Ausgaben müssen in einem Nachtragshaushalt beschlossen werden.

Der Entwurf des Haushaltsplans ist spätestens zum 15. Oktober vor Beginn des Haushaltsjahres dem Haushaltsausschuss und spätestens zum 1. November dem StuRa vorzulegen. Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Rektorats gemäß § 65 b Absatz 6 LHG (siehe § 6 FinO). Tabelle 3 zeigt die Haushaltspläne der Jahre 2014 bis 2017 (ohne Entnahmen und Zuführungen zu Rücklagen).

Tabelle 3: Einnahmen und Ausgaben in den Haushaltsplänen der Jahre 2014 bis 2017

	2014	2015	2016	2017
Einnahmen	In Euro	In Euro	In Euro	In Euro
Beiträge	444.300	415.000	415.000	415.000
Kulturelle Veranstaltungen	500	5.000	10.000	3.500
Hoheitliche Aufgaben	0	10.000	12.000	8.000
Sonstige Einnahmen	0	0	70	11.035
Finanzerträge	100	100	50	50
Spenden	100	100	100	100
Summe	445.000	430.200	437.220	437.685
Ausgaben				
Angestelltes Personal	113.200	125.000	130.000	105.000
Aufwandsentschädigungen	0	4.000	15.000	33.900
Sach- und Dienstleistungen	66.500	89.200	76.500	74.500
Zuschüsse an Gruppen einschließlich Notlagenstipendien	24.000	30.000	84.700	109.000
Gastvorträge	500	700	1.000	1.000
Reisekosten/Teilnahme	9.500	9.500	7.500	7.500
Mitgliedsbeiträge	10.800	5.150	12.200	12.200
Wahlen	0	6.000	6.000	0
Künstlersozialabgabe	0	2.000	3.000	1.000
Veranstaltungen, Projekte	0	0	0	5.000
Budgets Referate, Fachschaften	218.200	360.250	255.000	270.000
Gesamtaufwendungen	442.700	631.800	590.900	619.100

Die sich aus den oben dargestellten Einnahmen und Ausgaben ergebenden Defizite in den Jahren ab 2015 werden über Entnahmen aus den Rücklagen gedeckt.

Die VS hatte in der Vergangenheit die Haushaltspläne erst zu Beginn des Jahres für das sie gelten sollten, erstellt und verabschiedet. Wir weisen darauf hin, dass eine Ausgabermächtigung erst mit Verabschiedung des Haushaltsplans besteht und Zahlungen ohne gültigen Haushaltsplan nur in Ausnahmefällen (z. B. nur für laufende Verpflichtungen aus Verträgen) geleistet werden dürfen.

Die VS muss künftig die zeitgerechte Erstellung und Verabschiedung der Haushaltspläne gewährleisten.

2.5.2 Vollzug des Haushaltsplans (Ist)

Tatsächlich haben sich die Einnahmen und Ausgaben in 2014 bis 2017 wie folgt entwickelt (ohne Entnahmen und Zuführungen zu Rücklagen):

Tabelle 4: Einnahmen und Ausgaben 2014 bis 2017 (Ist-Ergebnisse)

Zweckbestimmung	2014 in Euro	2015 in Euro	2016 in Euro	2017 in Euro
Einnahmen	415.245	466.913	471.307	538.194
Ausgaben				
- Personal- und Aufwandsersatz	14.593	127.905	116.993	109.465
- Sächliche Mittel	16.885	72.562	79.100	78.941
- Zuschüsse und Zuweisungen	36.624	169.558	196.791	327.017
Summe	68.102	370.025	389.658	515.423
Überschuss	347.143	96.888	81.649	22.771

Die Einnahmen gliedern sich wie folgt auf:

Zweckbestimmung	2014 in Euro	2015 in Euro	2016 in Euro	2017 in Euro
Studentische Beiträge	414.135	444.885	446.434	416.701
Kulturelle Veranstaltungen	1.110	19.035	0	42.828
Hoheitliche Aufgaben	0	1.721	22.960	24.567
Finanzerträge, Spenden	0	1.272	0	54.098
Sonstige	0	0	1.913	0
Summe	415.245	466.913	471.307	538.194

Die Personal- und Sachausgaben haben sich 2014 bis 2017 wie folgt entwickelt:

Zweckbestimmung	2014 in Euro	2015 in Euro	2016 in Euro	2017 in Euro
Angestelltes Personal	14.593	125.440	106.103	81.375
Aufwandsentschädigungen	0	2.465	10.890	28.089
Sächliche Verwaltung	16.885	72.562	75.876	51.689
Zuschüsse an Gruppen u. a.	11.128	22.024	48.342	95.649
Zuweisungen an Referate	2.850	7.995	2.643	6.330
Zuweisungen an Fachschaften	22.646	139.539	145.805	221.261
Sonstiges	0	0	0	31.028
Summe	68.102	370.025	389.659	515.421

2.5.3 Jahresergebnisse

Bisher erzielte die VS laut den vorliegenden Jahresrechnungen und Buchungslisten auf das Jahr bezogen stets Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben. Die nachfolgend dargestellten Zahlen wurden auf den nächsten Betrag in Tausend gerundet.

- Den Einnahmen 2014 von 415.000 Euro stehen Ausgaben von nur 68.000 Euro gegenüber; der Überschuss beträgt rd. 347.000 Euro.
- Das Ist-Ergebnis 2015 weist Einnahmen von 467.000 Euro und Ausgaben von 370.000 Euro, mithin einen Überschuss von rd. 97.000 Euro aus.
- Auch in den Folgejahren wurden Überschüsse erzielt. Im Jahr 2016 rd. 82.000 Euro und im Jahr 2017 rd. 23.000 Euro.

In Höhe der Überschüsse wurden Rücklagen gebildet.

2.6 Rücklagenbildung aus Überschüssen

Nach § 10 Absatz 1 der FinO kann die VS Rücklagen bilden. Die Summe der allgemeinen Rücklagen auf zentraler Ebene soll 10 Prozent des jährlichen Beitragsaufkommens nicht überschreiten, das wären zwischen 42.000 und 45.000 Euro.

Die Mittel, die den Fachschaften zugewiesen und nicht verausgabt wurden, werden der allgemeinen Fachschaftenrücklage zugeführt. Übersteigt diese 10 Prozent des jährlichen Beitragsaufkommens, wird der übersteigende Betrag dem Haushalt des StuRa zugeführt.

Laut den uns vorgelegten vorläufigen Ergebnisrechnungen der Jahre 2014 bis 2017 sind insgesamt hohe Beträge den Rücklagen zugeführt worden. Die folgende Tabelle zeigt die Rücklagenbildung im Verhältnis zu den jährlichen Einnahmen aus VS-Beiträgen.

Tabelle 5: Einstellung in Rücklagen in Euro im Verhältnis zu den VS-Beiträgen (Stand jeweils 31.12. des Jahres)

	2014 in Euro	2015 in Euro	2016 in Euro	2017 in Euro
Allgemeine Rücklage	192.069	245.683	338.871	338.611
Fachbereichsvertretungen	155.074	139.196	148.408	161.085
Allgemeine Fachschaftenrücklage	0	44.489	34.714	41.670
Rücklagen insgesamt	347.143	429.368	521.993	541.366
Einnahmen aus VS-Beiträgen	414.135	444.885	446.434	416.701
Rücklagenbildung in Prozent der jährlichen VS-Beiträge	84	97	117	130

Als Rücklagen sind in der Jahresabrechnung zum Ende des Jahres 2017 541 Tsd. Euro ausgewiesen. Geplant war laut Haushaltsplan für das Jahr 2017 ein Abbau der Mittel.

Stattdessen sind die Rücklagen weiter gestiegen und haben nun ein Niveau von 130 Prozent der zuletzt erzielten Beitragseinnahmen erreicht.

Die Überschüsse resultieren insbesondere aus den hohen Einnahmen aus Studierendenbeiträgen. Wie die finanzielle Situation sich in einzelnen Semestern darstellt, kann den Jahresrechnungen nicht entnommen werden, weil diese Daten bisher nicht entsprechend abgegrenzt werden.

Der Rechnungshof hält eine Rücklagenbildung auch im Hinblick auf bestehende finanzielle Verpflichtungen (z. B. Arbeitsverträge usw.) durchaus für angebracht und vernünftig. Die Höhe der Rücklagen sollte aber das Beitragsaufkommen eines Semesters nicht übersteigen. Aktuell sind die in Rücklagen gebundenen Mittel viel zu hoch. Dies zeigt

sich deutlich in den hohen Guthaben auf dem Girokonto der VS. Die noch nicht genehmigte FinO der VS setzt hinsichtlich der Rücklagen einen noch engeren Rahmen. Dort sind Rücklagen nur in Höhe von 10 Prozent der jährlichen Einnahmen zugelassen. Der StuRa wird sich mit der Höhe der Rücklagen befassen und falls erforderlich die Bestimmungen der FinO anpassen müssen.

In Anbetracht der in den vergangenen Haushaltsjahren erzielten Überschüsse und der aktuell hohen Kontobestände sollte die VS außerdem prüfen, ob die Beiträge vorübergehend oder gar dauerhaft gesenkt werden können.

2.7 Erstellung der Jahresabschlüsse und deren Prüfung

Nach § 30 der FinO des StuRa ist das Rechnungsergebnis (Jahresabschluss) durch das Finanzreferat innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Haushaltsjahrs aufzustellen und dem StuRa zur Beschlussfassung vorzulegen.

Zu Beginn der Prüfung lag nur der Jahresabschluss für das Jahr 2015 vor. Für die Folgejahre bis heute waren keine Jahresabschlüsse erstellt worden. Gründe waren laut Auskunft der Finanzreferenten unter anderem, dass durch das längere Zeit anhängige Gerichtsverfahren wegen des Verdachts der Untreue der ehemaligen Vorsitzenden nicht klar war, wie hoch der verursachte Schaden ist und welche Bereiche betroffen waren.

Die Unsicherheit hinsichtlich der Klage gegen die ehemalige Vorsitzende ist, nachdem das Urteil inzwischen ergangen ist, behoben. Die VS selbst hat keine Abschrift des Urteils, weil sie nicht Beteiligte des Verfahrens war. Es handelte sich um ein Strafverfahren. Die Rückzahlung der Mittel steht teilweise noch aus.

Hinzu kam laut Auskunft der Verantwortlichen eine Unsicherheit dahingehend, welche Bereiche als hoheitliche Aufgaben und welche Bereiche wirtschaftliche und damit eventuell auch steuerlich relevante Sachverhalte betreffen könnten. Die VS hatte zur Klärung einen Steuerberater beauftragt. Dieser hat bis heute keine Stellungnahme dazu abgegeben. Die VS sollte sich dringend mit dem beauftragten Steuerberater in Verbindung setzen und die zu einer Klärung notwendigen Auskünfte einfordern oder das Mandat kündigen.

Die Universität Heidelberg hatte im Rahmen der Aufsicht auch die Gründe für die ausstehenden Jahresabschlüsse erfragt. Die dortigen Verantwortlichen erklärten sich mit

einem Zuwarten der Aufstellung eines Abschlusses bis zur Klärung der offenen Punkte einverstanden.

Zwar gab es laut Auskunft der Finanzreferenten in der Vergangenheit seitens der Fachschaften/Studenten noch keine Frage nach den ausstehenden Jahresabschlüssen. Dennoch ist die Sachlage unbefriedigend und steht auch im Widerspruch zur FinO.

Positiv anzumerken ist, dass die BfH sich in ständigem Kontakt und Austausch mit dem Finanzreferat befindet. Auch war aufgrund der bisherigen Veröffentlichung der Haushalts- und Buchhaltungszahlen auf der Homepage des StuRa eine gewisse Transparenz vorhanden. Dies kann und darf aber nicht die Erstellung eines Jahresabschlusses ersetzen. Die Verantwortlichen der VS müssen künftig dafür sorgen, dass die Jahresabschlüsse zeitgerecht erstellt und geprüft werden.

Das Finanzreferat der VS hat am 06.01.2019 endlich einen Jahresabschlussbericht für die Jahre 2016 und 2017 erstellt und stellte uns diesen und die von der Universität Heidelberg noch nicht genehmigten Jahresabschlüsse für diese Jahre zur Verfügung. Für die Jahre 2016 und 2017 hat eine Beamtin des gehobenen Dienstes aus der Finanzabteilung der Pädagogischen Hochschule Heidelberg die Jahresabschlüsse geprüft und am 17.12.2018 einen Prüfbericht vorgelegt. Die Prüfung bestätigte die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und eine ordnungsgemäße Mittelverwendung durch die VS.

Wir regen an zu prüfen, ob die externe Rechnungsprüfung von einer unbefangenen Stelle der Verwaltung der Universität Heidelberg gewährleistet werden kann.

2.8 Beschaffungen

2.8.1 Allgemeines

Im Handbuch für Finanzverantwortliche und Antragsteller ist geregelt, dass für Anschaffungen und Dienstleistungen über 500 Euro netto je zusammengehörigen Auftrag vor der Beschlussfassung und Beauftragung mindestens 3 Vergleichsangebote eingeholt werden müssen. Zur Begründung wird angeführt, dass nach § 7 Landeshaushaltsordnung das Sparsamkeitsprinzip auch für die VS als Körperschaft öffentlichen Rechts anzuwenden sei. Um diesem nachzukommen, sind bei entsprechenden Anschaffungen Vergleichsangebote einzuholen. Grundsätzlich muss das günstigste Angebot genommen werden, es sei denn, es gibt triftige Gründe für ein Abweichen. In solchen Fällen ist eine vorherige Absprache mit dem Finanzreferat vorgesehen.

Wir haben bei der stichprobenweisen Durchsicht der Anschaffungen insbesondere in den Jahren vor 2017 festgestellt, dass die Vorgaben des Handbuchs nicht immer eingehalten wurden. Damals lag die Betragsgrenze, ab der drei Vergleichsangebote einzuholen waren, noch bei 100 Euro. So lag beispielsweise im Jahr 2014 für den Auftrag zum Druck von Wahlmagazinen trotz Kosten von 884,43 Euro kein weiteres Vergleichsangebot vor. Dies gilt auch für weitere Druckaufträge 2014 (Wahlplakate 395,78 Euro, Semesterplaner 337,66 Euro, Plakate zum Semesterticket 361,96 Euro und Plakatmaterial 280,91 Euro). Für die Beschaffung einer Kaffeemaschine (417,57 Euro) lag auch nur eine Rechnung vor.

Das Einhalten der Regelungen der FinO ist künftig vom Finanzreferat zu überwachen.

2.8.2 Inventarlisten und Kennzeichnung von Vermögensgegenständen

Nach § 9 Absatz 2 der FinO ist der Bestand an Sachwerten ab einem Anschaffungswert von 150 Euro in einem Verzeichnis nachzuweisen. Das Verzeichnis wird zentral beim StuRa elektronisch geführt. Zum Jahresende soll den Fachschaften künftig eine Liste über die in ihrer Verantwortung verwalteten Sachgüter überlassen werden. Die Fachschaften müssen das Vorhandensein der aufgeführten Güter bestätigen und Fehlbestände melden. Die Listen müssen an den StuRa zurückgeschickt und dort aufbewahrt werden. Die Vorgehensweise erachten wir als sachgerecht.

Bei der stichprobenweisen Durchsicht der Buchungen haben wir festgestellt, dass in der Vergangenheit die Vorgabe nicht durchgehend eingehalten wurde. So sind z. B. im Jahr 2016 die Anschaffung eines Camcorders (Anschaffungsbetrag 699 Euro), die Anschaffung eines Mikrowellengeräts (Anschaffungsbetrag 198,99 Euro) und die Anschaffung von Festplatten für das StuRa-Büro (Anschaffungsbetrag 1.636,75 Euro) nicht inventarisiert.

Wir empfehlen, die Buchungslisten daraufhin zu überprüfen und die Inventarlisten zu ergänzen und zu vervollständigen. Nur vollständige Inventarlisten sind Grundlage für eine ordnungsgemäße Vermögensrechnung der VS.

Eine gesonderte Regelung zur Kennzeichnung des Inventars ist in der FinO nicht enthalten. Um einen Schwund der inventarisierten Sachwerte zu verhindern, regen wir an, diese mit einer im Inventarverzeichnis vergebenen Inventarnummer dauerhaft zu versehen. Auch sollten der StuRa und die Fachschaften angehalten werden, Ausleiheverzeichnis-

se zu führen, damit bei einem Fehlbestand der Leihende als Verantwortlicher zumindest an die Rückgabe erinnert werden kann.

Die Finanzverantwortlichen des StuRa erläuterten, dass man aktuell beginne, die Inventarisierung der Sachwerte ordnungsgemäß und mit Kennzeichnung durchzuführen. Auch die Fachschaften wären dazu angehalten, dies bei den von ihnen verwalteten Sachgütern zu gewährleisten.

2.9 Notlagenstipendium

2.9.1 Aufgaben der Verfassten Studierendenschaft

Nach § 65 Absatz 2 Nr. 1 LHG haben die VS unter anderem die Aufgabe der Wahrnehmung der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden. Die VS der Universität Heidelberg äußert sich zu dieser Aufgabe auf der Homepage des StuRa der Universität Heidelberg dahingehend, dass die VS soziale Verantwortung wahrnimmt, indem sie Studierende in schwierigen Situationen, insbesondere in sozialen Härtefällen und finanziellen Notlagen, nicht alleine lassen will. Der StuRa der Universität Heidelberg hat dazu am 24.11.2015 eine Satzung zur Stipendienvergabe in Härtefällen (künftig: Ordnung) beschlossen, in der die Voraussetzungen für eine Antragstellung geregelt sind.

Inzwischen wurde die Satzung zweimal geändert. Während bei der ersten Änderung (Beschluss des StuRa vom 19.04.2016) vorwiegend die redaktionelle Überarbeitung und die Änderung der Satzung in eine Ordnung im Vordergrund standen, wurde mit der zweiten Änderung (Beschluss des StuRa vom 15.11.2016) ein neuer Fördersachverhalt eingeführt. Danach sind unter bestimmten Umständen auch Zahlungen in besonderen Härtefällen an Geflüchtete möglich.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hatte jeweils die aktuellen Ordnungen genehmigt. Die aktuell gültige Ordnung ist auf der Homepage des StuRa (auch in englischer Sprache) hinterlegt. Abrufbar ist dort das Antragsformular (auch in englischer Sprache). Die VS macht auf das Notlagenstipendium auch durch die Ausgabe eines Flyers aufmerksam.

An anderen Universitäten in Baden-Württemberg gibt es bisher kein entsprechendes Verfahren. Auf der Homepage des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) ist dargestellt, dass die Einführung durch einen Arbeitskreis Notlagenhilfe zur Vorlage an das

Studierendenparlament geprüft wird. Bei der VS der Universität Tübingen steht das Thema auf der Agenda einzelner Kandidaten zur nächsten Wahl zum StuRa. Verwiesen wird dabei auf die VS Heidelberg und die dort gemachten positiven Erfahrungen.

Der Rechnungshof hält die Vergabe von Notlagenstipendien auf der Grundlage einer vom StuRa beschlossenen Ordnung für grundsätzlich zulässig. Nach dem Grundsatz der sparsamen Mittelverwendung sollte die Stipendienvergabe auf wenige eindeutige Notfälle begrenzt bleiben.

Das Wissenschaftsministerium hat gegen die Vergabe von Notlagenstipendien ebenfalls keine rechtlichen Einwendungen erhoben.

2.9.2 Grundsätzliches

Nach § 1 Absatz 1 der Ordnung der VS zur Zuschussvergabe in Härtefällen vergibt sie Härtefallzahlungen an einzelne Mitglieder, wenn

- dies in einer unvorhergesehenen kurzfristig eingetretenen Notlage für die Fortführung des Studiums nötig ist und
- für das Mitglied keine andere, der Situation angemessene kurzfristige Hilfe besteht, unvermeidbare Kosten zu tragen.

Entsprechende Fälle können lt. Ordnung unvorhergesehener kurzfristiger Arbeitsplatzverlust, Kosten oder Exmatrikulation mit gerichtlicher Klärung sein, welche für die Mitglieder finanzielle Probleme (z. B. bei Mietzahlungen oder Versorgung) zur Folge haben.

Bei der Vergabe erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit dem Studierendenwerk der Universität Heidelberg und anderen Institutionen (z. B. kirchliche Hilfsorganisationen, Sozialberatungsstellen), sodass gewährleistet ist, dass tatsächlich nur Fälle bei der VS zur Entscheidung anstehen, in denen gesichert ist, dass keine finanziellen Mittel aus anderen Quellen gewährt werden können.

Die Härtefallzahlungen werden als Zuschuss gewährt. Die Höhe orientiert sich grundsätzlich am monatlichen BAföG Höchstsatz exklusive Krankenkassenzuschlag. Ein Zuschuss wird für maximal 3 Monate gewährt. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist nur bei Doppelförderung oder wenn die Bewilligung auf falschen Angaben beruht möglich. Ein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss besteht nicht.

2.9.3 Budget und Zahl der Antragsteller

Die VS hat in ihren Haushaltsplänen ab dem Jahr 2016 Mittel für die Gewährung von Notlagenstipendien eingestellt. Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl der Anträge, den Haushaltsplanansatz im jeweiligen Jahr sowie die verausgabten Beträge.

Tabelle 6: Anzahl der Anträge und verausgabte Beträge

Jahr	Anträge Gesamt	Abgelehnte Anträge	Bewilligte Anträge	Ansatz HH-Plan in Euro		Verausgabter Betrag in Euro
2016	8	1	7	Notlagenstipendium	5.700	6.719
				Unterstützung geflüchteter Studierender in wirtschaftli- cher Notlage	20.000	0
2017	27	6	21	Notlagenstipendium	10.000	19.734
				Unterstützung geflüchteter Studierender in wirtschaftli- cher Notlage	15.000	2.365 ²
2018 ³	21	7	14	Notlagenstipendium	25.000	10.922
				Unterstützung geflüchteter Studierender in wirtschaftli- cher Notlage	15.000	2.015 ⁴

Die Fallzahl der Antragsteller stieg seit der Einführung der Maßnahme im Jahr 2016. Während im Jahr 2016 8 Anträge bei der VS eingereicht wurden, wurden im Jahr 2017 schon 27 Anträge eingereicht. Zurückzuführen ist dies zum einen auf Mundpropaganda, zum anderen auf die Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Sozialberatungsstellen, die auf das Notlagenstipendium aufmerksam machten und der Ausgabe von Flyern, die auf diese Möglichkeit der Unterstützung hinweisen. 2018 wurden bis August 21 Anträge eingereicht. Die Anzahl der Anträge im Jahr 2018 wird nach Einschätzung der VS die Zahl der Anträge des Jahres 2017 deutlich übersteigen.

Die Haushaltsansätze betragen im Jahr 2016 rd. 6 Prozent der geplanten Einnahmen aus VS-Beiträgen, im Jahr 2017 waren es schon rd. 7 Prozent. Die VS sollte Ausgaben für freiwillige Aufgaben maßvoll begrenzen.

² 1 Antrag.

³ Bis Antrag 17 vom 15.08.2018.

⁴ 3 Anträge, davon 2 positiv beschieden.

Die Haushaltsansätze für das sogenannte Notlagenstipendium wurden in 2016 und 2017 deutlich überschritten. Dies hatte zur Folge, dass der Haushaltsansatz im Jahr 2018 kräftig erhöht wurde. Dagegen blieben die Anträge zur Unterstützung geflüchteter Studierender in wirtschaftlicher Notlage stets hinter der erwarteten Zahl an Anträgen zurück.

Durchschnittlich wurde an jeden positiv beschiedenen Antragsteller für ein Notlagenstipendium (ohne Unterstützung geflüchteter Studierender in wirtschaftlicher Notlage) rd. 980 Euro in Form eines Zuschusses gezahlt.

Auffällig ist weiterhin die geringe Zahl an abgelehnten Anträgen. Die Ablehnung erfolgte in mehreren Fällen, weil nach der ersten Beratung der Anträge von der Härtefallkommission nachgeforderte Unterlagen nicht eingereicht wurden.

Zudem baten in 2016 und 2017 bereits im ersten Semester eingeschriebene Studenten um finanzielle Hilfe.

2.9.4 Einzelfälle

Die Fälle wurden stichprobenweise durchgesehen.

Im Jahr 2016 lagen unter anderem folgende Sachverhalte einer Antragstellung zugrunde:

- Krankheit des Antragstellers, daher nicht zum Zuverdienst fähig;
- Krankheitsfall und Notwendigkeit, kurz vor Studienabschluss, Förderhöchstdauer BAföG überschritten, daher keine finanziellen Mittel; Vater unterstützt nur vereinzelt;
- Student aus dem Mittleren Osten mit finanziellen Problemen (Antrag auf Englisch).

Im Jahr 2017 lagen beispielsweise folgende Sachverhalte einer Antragstellung zugrunde:

- Scheidung der Eltern, dadurch Ausfall der finanziellen Unterstützung;
- Tod eines Elternteils;

- Ausfall der Unterstützung durch Eltern aus anderen Gründen;
- Notwendige Operation des Antragstellers;
- Einführung der Studiengebühren für ausländische Studenten, infolge dessen für Studierende eine finanzielle Notlage entstand.

Teilweise wurden mit dem Geld aus den zugewiesenen Gebühren der Studenten auch Semesterbeiträge der Antragsteller finanziert.

In folgenden Fällen könnten zumindest Zweifel für die Zuschussgewährung angebracht sein:

- Klage gegen ein Elternteil auf Unterstützung, daher durfte der Antragsteller nicht arbeiten;
- 02/16 - Studierender im 3. Fachsemester
Vorgetragen wurde eine selbst verschuldete finanzielle Notlage durch einen unzureichend geplanten Auslandsaufenthalt. Der Antragsteller hatte die Kosten (z. B. für Impfung, Visum, Flug und weiteres) unterschätzt. Der Antragsteller befand sich zum Zeitpunkt des Antrags in einem zu weit fortgeschrittenen Stadium der Planung, auch mit Blick auf das restliche Studium.

Gezahlt wurde ein Zuschuss von 1.194 Euro.

- 13/17 - Studierende für ein Auslandssemester in Heidelberg
Die Antragstellerin erhielt von ihrer Heimatuniversität (im Ausland) zwei Stipendien zur Finanzierung eines Auslandssemesters bei der Universität Heidelberg. Dies war notwendig, um ihr Studium an der Heimuniversität beenden zu können. Geschildert wurde, dass eine finanzielle Unterstützung der Eltern nicht möglich sei.

Gezahlt wurde ein Zuschuss von 486,75 Euro.

2.9.5 Evaluation der Zuschussvergabe

Eine Evaluation der Zuschussvergabe in Härtefällen beispielsweise durch Rückfrage bei den Empfängern eines Zuschusses ist bisher nicht erfolgt. Dies wäre aber in Anbetracht der Anzahl der Fälle und der Höhe der Zuschüsse angezeigt. Immerhin handelt es sich um Gelder aller Studierenden.

Die VS sollte in den Fällen, in denen eine Zuschussvergabe an Studierende erfolgte, nach gewisser Zeit nachfragen, ob und in welcher Art und Weise sich deren Situation änderte und ob der Zuschuss zur Linderung der kurzfristig eingetretenen Notlage geführt hat. Im Bewilligungsschreiben wird zwar darauf hingewiesen, dass in Fällen des Studienabbruchs oder der Studienunterbrechung die Empfänger verpflichtet sind, dies der Härtefallkommission unverzüglich mitzuteilen. Dies sollte in Einzelfällen auch von der Kommission nachgefragt werden.

2.9.6 Vollständigkeit von Unterlagen

In den Fällen, in denen eine Notlage der finanziellen Unterstützer vorlag, wurden nicht immer die für eine sachgerechte Entscheidung erforderlichen Unterlagen angefordert. So wurde in einzelnen Fällen Arbeitsverlust, Krankheit oder gar Scheidung der Eltern vorgetragen, die deshalb außerstande waren, die Antragsteller weiter zu unterstützen (z. B. Anträge 01/17, 09/17, 15/17). In solchen Fällen wäre es angezeigt, sich entsprechende Nachweise, auch aus dem Ausland, vorlegen zu lassen.

2.9.7 Zuschüsse und Spenden und Sonstiges

2.9.7.1 Fall „M18-Blockupy 2015“ (Fahrtkostenzuschuss)

Das VS-Referat „Politische Bildung“ fasste am 07.02.2015 den Beschluss, eine von der Gruppe Akut (+C) organisierte Podiumsdiskussion zum Thema „Blockupy - Tell me why?“ zu unterstützen. Weiterhin sollte ein von der Gruppe organisierter offener Bus zu den Protesten anlässlich der Eröffnung des neuen EZB-Gebäudes am 18.03.2015 in Frankfurt mit einem Betrag von 500 Euro unterstützt werden.

Das Referat „Politische Bildung“ handelte einer Stellungnahme der VS Heidelberg vom 05.05.2015 zufolge in der Absicht, die politische Bildung und das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein der Studierenden zu fördern. Es wertete in einer Stellungnahme an das Innenministerium den Bus als Erfolg. Es konnten Personen, die kein Geld für

ein Zugticket hatten, so an den Protesten teilnehmen oder sich auch nur vor Ort ein unverfälschtes Bild der Proteste machen.

Mit Bescheid vom 01.07.2015 beanstandete die Universität Heidelberg den Beschluss des Referats, soweit die Busfahrt zu den Protesten mit bis zu 500 Euro finanziell unterstützt werden sollte. Begründet wurde die Beanstandung damit, dass mit dem Beschluss die der VS nach LHG zugewiesenen Aufgaben überschritten würden. Die VS habe demzufolge einen rechtswidrigen Beschluss gefasst. Auch sei die Beteiligung an den Mietkosten für den Bus aus haushaltsrechtlichen Gründen unzulässig, weil deren Erforderlichkeit nicht hinreichend überprüft worden sei.

Die VS legte Widerspruch gegen den Beanstandungsbescheid der Universität Heidelberg ein, der vom Rektor der Universität Heidelberg mit Widerspruchsbescheid vom 30.03.2017 zurückgewiesen wurde. Das Verfahren war damit nach Auskunft der Universität Heidelberg beendet.

Die VS hat dem Rechnungshof mitgeteilt, dass eine Auszahlung der beschlossenen finanziellen Unterstützung nicht erfolgt ist.

Wir haben im Rahmen einer Prüfung die Buchungsunterlagen des Jahres 2015 eingesehen. Eine Zahlung über 500 Euro an die Gruppe Akut (+C) konnte nicht festgestellt werden.

Das Verfahren war Gegenstand einer Landtagsanfrage Drucksache 15/6926. Der Antrag wurde für erledigt erklärt, siehe Drucksache 15/7638 S. 24 und Antwort zu Drucksache 16/2967 zu 9. erster Punkt.

2.9.7.2 Fall „Rote Hilfe Jena“ (Solidaritätsspende) - Unterstützung eines Gerichtsverfahrens gegen ██████████

Aufgrund eines Beschlusses des StuRa der Universität Heidelberg wurde von der VS eine Erklärung zur Solidarisierung mit ██████████ verabschiedet. Bei ██████████ handelte es sich um eine Person, die nach Protesten gegen den Wiener Akademikerball verhaftet, in Untersuchungshaft genommen und für schuldig befunden wurde.

Zugleich beschloss die VS Heidelberg, an den Verein „Rote Hilfe Ortsgruppe Jena“ eine Spende in Höhe von 100 Euro zu überweisen. Damit sollte ein Beitrag zu den Anwaltskosten für [REDACTED] geleistet werden. In einer Stellungnahme vom 28.04.2015 rechtfertigte die VS den Spendenbeschluss und die Überweisung des Betrags. Die Spende sei in Wahrnehmung der Aufgabe der Pflege der überregionalen und internationalen Studienbeziehungen nach § 65 Absatz 2 Nr. 6 LHG gerechtfertigt. Da [REDACTED] die Mittel für den Prozess nicht allein tragen konnte, hatte er die Unterstützung des Vereins in Anspruch genommen. Die Spende an den Verein sollte keine politische Bewertung der Organisation Rote Hilfe sein.

Hinsichtlich der Verwendung der Spende habe die VS Heidelberg einen entsprechenden Nachweis erhalten. Sie verfolgte den Fortgang des Prozesses, um im Falle einer Prozesskostenerstattung für [REDACTED] die Spende zurückfordern zu können.

Mit Beschluss der Universität Heidelberg vom 29.07.2015 wurde der Beschluss des StuRa, der die Solidaritätserklärung mit [REDACTED] beinhaltete, die Auszahlung der Spende an den Verein sowie die dazu ergangene Pressemitteilung der VS beanstandet. Trotz Beanstandung der Spendenzahlung wurde von der Universität Heidelberg in Anbetracht der relativ geringen Höhe von einer Aufforderung zur Rückforderung der Spende abgesehen. Der Rechnungshof teilt die Auffassung der Universität Heidelberg und hält ihr Vorgehen angesichts der geringen Summe für sachgerecht. Siehe hierzu auch Drucksache 16/2967 Antwort zu Frage 9 zweiter Punkt. Das Verfahren war damit beendet.

2.9.7.3 Abrechnung von Vorschüssen - Untreueverfahren gegen die ehemalige Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft Heidelberg

Eine ehemalige Vorsitzende der VS Heidelberg hatte während ihrer Amtszeit Einnahmen unterschlagen und Vorschüsse aus Haushaltsmitteln der VS nicht abgerechnet. Die für die Haushaltsmittel verantwortlichen Mitglieder der VS haben dies festgestellt. Laut Presseberichterstattung ging es um einen Betrag von 3.787 Euro, der von der ehemaligen Vorsitzenden veruntreut wurde.

Die Verantwortlichen der Universität Heidelberg wurden rechtzeitig über die festgestellten Sachverhalte informiert. Da die VS selbst die Aufarbeitung intensiv vorantrieb und an einer internen Aufklärung interessiert ist, wurde ein rechtsaufsichtliches Einschreiten von der Universitätsverwaltung nicht für erforderlich gehalten.

Das Gerichtsverfahren ist inzwischen abgeschlossen. Die Angeklagte wurde verurteilt; sie muss den finanziellen Schaden ersetzen und hat bereits mehr als die Hälfte der veruntreuten Mittel zurückgezahlt. Die VS hat erklärt, auf den Eingang der ausstehenden Zahlungen besonders zu achten.

Das Vorgehen der Universität und der Verantwortlichen der VS bei der Rückforderung des veruntreuten Betrags ist nach Auffassung des Rechnungshofs sachgerecht.

2.9.7.4 Mitgliedschaften

Die VS ist Mitglied bei zahlreichen Organisationen und Bündnissen. Im Jahr 2016 wurden für Mitgliedsbeiträge 13.250 Euro ausgegeben. Insbesondere der Beitrag für die Mitgliedschaft beim „Freier Zusammenschluss von student*innenschaften (fzs)“, für die ein Beitrag von 6.940,50 Euro für 2015 bezahlt wurde ist sehr hoch. Es sollte geprüft werden, ob eventuelle Vorteile aus der Mitgliedschaft diesen hohen Beitrag rechtfertigen.

Erstattet wurden Auslagen über 1.552 Euro eines Mitglieds der Referatekonferenz für die Mitgliedschaft und Unterstützung von „freier Zusammenschluss von studentInnenenschaften“ (fzs Berlin). Das fzs Berlin hat hierzu eine Rechnung über 1.000 Euro an den StuRa der Universität Heidelberg für die zugesagte Unterstützung des Aktionsbündnisses gegen Studiengebühren erstellt.

2.9.7.5 Antrag der Fraktion der AfD (Drucksache 16/3849)

Ein Abgeordneter erfragte im Rahmen einer kleinen Anfrage (Drucksache 16/407) unter anderem, welche „Gruppen und Initiativen“ im Sinne des Haushaltstitels 4200 der Einnahmen-/Ausgabenrechnung des Haushaltsplans 2016 der VS der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg in diesem Jahr von der VS bereits gefördert wurden beziehungsweise noch gefördert werden sollten.

Das Wissenschaftsministerium beantwortete die Frage ohne Nennung der einzelnen Gruppen und Initiativen.

In einer weiteren Anfrage (Drucksache 16/2248) wollte die Fraktion weitere Informationen zu den unterstützten Gruppen.

Das Wissenschaftsministerium teilte mit, dass Zweifel an der Vollständigkeit der kurzfristig erstellten Liste sowie der Validität und Reliabilität bestanden hätten und dass sich das Ministerium daher zu einer allgemeinen Beantwortung entschieden hatte. Zudem sei die Anfrage in der vorlesungsfreien Zeit gestellt worden und die Studierendenvertretung hätte die Frage auch nicht beantwortet.

Auf erneute Anfrage (Drucksache 16/3849) stellte das Wissenschaftsministerium die von der VS der Universität Heidelberg finanziell in 2012 bis 2017 unterstützten Gruppierungen und Initiativen dar. Darüber hinaus ist dargestellt, welche Gruppen im Jahr 2018 unterstützt bzw. gefördert werden sollten.

Die Drucksachen sind im parlamentarischen Verfahren noch nicht endgültig behandelt. Eine nur grobe Durchsicht der Liste ergab für den Rechnungshof keinen Grund zur Beanstandung.

3 Offene Frage aus dem Schlussgespräch

Im Schlussgespräch des Rechnungshofs mit dem Vorstand der VS wurde von den Finanzreferenten die Frage aufgeworfen, wie die Vertreter der Fachschaften mit hohen Bargeldeinnahmen umzugehen haben, die sich insbesondere bei Veranstaltungen der Fachschaften ergeben.

Der Rechnungshof hält es für sachgerecht, diese Bargeld so schnell wie möglich auf das Konto der VS einzuzahlen. Wenn dies nachts oder am Wochenende oder weil die Bank das Bargeld nicht entgegen nehmen will, zeitnah nicht möglich ist muss der Bargeldbestand unbedingt gesondert und sicher aufbewahrt werden. Eine Einzahlung auf ein privates Girokonto oder die Vermischung des Bargeldes mit privatem Bargeld kann als schadensgleiche Vermögensgefährdung strafrechtliche Konsequenzen haben und ist daher auf jeden Fall zu vermeiden. Gegen die Verwahrung des Bargeldes in einem privaten Tresor oder bei einer Zahlstelle der Universität bestehen keine Bedenken. Das Bargeld muss von dort so schnell wie möglich auf das Bankkonto der VS eingezahlt werden. Bankgebühren für die Entgegennahme des Bargeldes müssen ggf. hingenommen werden.